



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Februar 2014 (11.02)
(OR. fr)**

**7211/02
DCL 1**

JUSTCIV 29

FREIGABE

des Dokuments	ST 7211/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	19. März 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Fortsetzung der Verhandlungen über ein weltweites Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Haager Konferenz

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



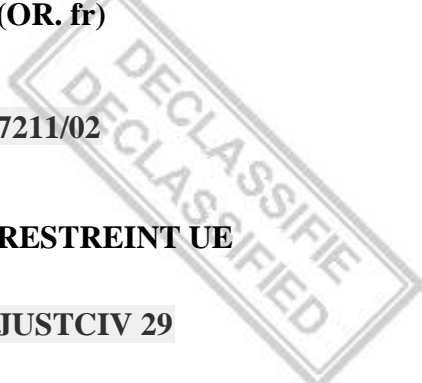
**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2002 (21.03)
(OR. fr)**

7211/02

RESTREINT UE

JUSTCIV 29



A-PUNKT-VERMERK

des ASStV (2. Teil)
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 5786/02 JUSTCV 11

Betr.: Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Fortsetzung der Verhandlungen über ein weltweites Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Haager Konferenz

I. EINLEITUNG

1. Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wurden mehrere Jahre lang Verhandlungen über ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen geführt.
2. Der Rat hat am 28. Mai 2001 einen Beschluss des Rates angenommen, mit dem die Gemeinschaft ermächtigt wird, Verhandlungen über den Entwurf eines Haager Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen aufzunehmen. Gleichzeitig nahm der Rat Richtlinien für die Aushandlung des Übereinkommensentwurfs an.

RESTREINT UE

Darin wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Verhandlungen gemäß der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission (siehe Anlage II der Verhandlungsrichtlinien) geführt werden; diese Erklärung wurde vom Rat auf seiner Tagung vom 22. Dezember 2000 gebilligt, auf der er die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 angenommen hat.

Während der Arbeiten an dem vorliegenden Entwurf für Verhandlungsrichtlinien wurde betont, wie wichtig es sei, dem Inhalt dieser Erklärung Rechnung zu tragen, damit unter Berücksichtigung der in diesem Entwurf vorgesehenen Logik die größtmögliche Kohärenz bei der Verhandlungsführung sichergestellt werde.

3. Der Ausschuss I für allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat auf seiner Tagung vom Juni 2001 in Anbetracht des Stands der Arbeiten an dem Übereinkommensentwurf ¹ festgestellt, dass eine weitere Tagung erforderlich ist, um über den Fortgang der Verhandlungen zu entscheiden.
4. Auf der Tagung vom Juni 2001 räumte der Ausschuss I ferner ein, dass zur Vorbereitung seiner nächsten Tagung unbedingt Konsultationen zwischen den Verhandlungspartnern stattfinden müssten.
5. Deshalb hat die Gemeinschaft im zweiten Halbjahr 2001 bilaterale Sondierungsgespräche mit den Vereinigten Staaten, Japan, China, Australien und Korea geführt ².
6. Die Kommission hat dem Rat am 6. Februar 2002 den Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Fortsetzung der Verhandlungen über ein weltweites Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Urteile in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Haager Konferenz unterbreitet.

¹ Der Ausschuss I ist vom 6. bis 20. Juni 2001 zusammengetreten.

² Der Gemeinschaftsdelegation gehörten an: der Vorsitz (Belgien) - unterstützt vom Generalsekretariat des Rates -, die Kommission sowie der künftige Vorsitz (Spanien).

RESTREINT UE

7. Mit diesem Vorschlag sollen Richtlinien für die Verhandlungsführung auf der nächsten Tagung des Ausschusses I für allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Haager Konferenz festgelegt werden, die vom 22. bis 24. April 2002 in Den Haag stattfinden wird.
8. Es sei daran erinnert, dass sich Dänemark gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Anlage beigefügt wurde, an der Annahme dieser Verhandlungsrichtlinien nicht beteiligt.
9. Der Ausschuss für Zivilrecht (Koordination Den Haag) hat diesen Textentwurf in seinen Sitzungen vom 6. und 20. Februar 2002 geprüft.
10. In seiner Sitzung am 13. März 2002 hat der Ausschuss den beigefügten Verhandlungsrichtlinien zugestimmt.
11. Infolgedessen wird der Rat gebeten, die in der Anlage enthaltenen Richtlinien für die Verhandlungsführung auf der nächsten Tagung des Ausschusses I für allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Haager Konferenz, die vom 22. bis zum 24. April 2002 in Den Haag stattfindet, anzunehmen.

Verhandlungsrichtlinien

1. a) Das vorrangige Ziel der Gemeinschaft besteht weiterhin in der Ausarbeitung eines weltweit anwendbaren Instruments mit der Gesamtstruktur eines "gemischten" Übereinkommens. Demnach wäre in dem im Rahmen der Haager Konferenz zu schließenden Übereinkommen Folgendes vorzusehen: unmittelbare Zuständigkeiten ("weiße" Liste), eine Liste der verbotenen Zuständigkeiten ("schwarze" Liste), die Möglichkeit, die Zuständigkeitsbestimmungen nach nationalem Recht anzuwenden, sofern dies nach dem Übereinkommen nicht untersagt ist ("Grauzone"), sowie Regeln für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen der Gerichte eines Vertragsstaats.
 - b) Der Vorsitz und die Kommission werden in ihren einleitenden Ausführungen an dieses Ziel erinnern. Sie werden darauf hinweisen, dass die Gemeinschaft nach wie vor aufgeschlossen für diese Lösung ist, sofern die anderen Verhandlungspartner unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass sie sie weitgehend unterstützen und sich dafür einsetzen werden. Andernfalls wird die Gemeinschaft die anderen Partner ersuchen mitzuteilen, welche anderen Optionen für sie in Frage kommen.
 - c) Die Delegationen der Gemeinschaft werden am ersten Tag zu einem geeigneten Zeitpunkt zu einer Koordinierungssitzung zusammentreten, um die Reaktionen der anderen Partner zu bewerten und zu prüfen, ob Nummer 2 angewandt werden muss.
2. Sollte sich herausstellen, dass die Unterstützung nach Nummer 1 Buchstabe b für ein Gemischtes Übereinkommen nicht vorhanden ist, so ist die Gemeinschaft bereit, einen Entwurf zu akzeptieren, der in Bezug auf die Zuständigkeitsregeln auf die Gerichtsstandswahl (Artikel 4) begrenzt ist, sofern der Ausschuss I über folgende Elemente, die die Grundstruktur des Übereinkommens bilden sollte, Übereinstimmung erzielt:

RESTREINT UE

- a) Das Übereinkommen gilt nur für die Beziehungen zwischen Unternehmen ("business-to-business")¹;
 - b) das Übereinkommen gilt nicht für Bereiche, für die Regeln gelten, die die ausschließliche Zuständigkeit vorsehen;
 - c) die Klausel enthält geeignete Bestimmungen, um Willensmängel der Parteien auszuschließen;
 - d) das dem gewählten Gerichtsstand entsprechende Gericht verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Dies bedeutet insbesondere, dass die Doktrin des "forum non conveniens" nicht angewandt werden darf, wenn die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf einer Gerichtsstandsvereinbarung basiert;
 - e) in den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens sollten gemäß dem Übereinkommen ausschließlich die Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden, die von dem Gericht erlassen wurden, das dem von den Parteien im Sinne des Buchstabens d gewählten Gerichtsstand entspricht;
 - f) in das Übereinkommen wird eine Entkoppelungsklausel aufgenommen.
3. Die Gemeinschaft schlägt vor, die Verhandlungen nach dem vom Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht im Juni 2001 aufgestellten Zeitplan fortzusetzen und auf alle Fälle spätestens im Laufe des Jahres 2003 abzuschließen.
 4. Die Gemeinschaft wird in keinem Fall bereit sein, die "Baustein"-Option zu akzeptieren, nach der ein Übereinkommen in mehreren Stufen ausgearbeitet wird.
 5. Sollte sich herausstellen, dass selbst über die in Nummer 2 aufgeführten Elemente kein Kompromiss erzielt werden kann, so wird die Gemeinschaft den Wunsch äußern, den Übereinkommensentwurf aus dem Arbeitsprogramm der Haager Konferenz zu streichen.
 6. Bleibt die Frage eines Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen weiterhin auf der Tagesordnung der Haager Konferenz stehen bzw. wird sie erneut auf diese Tagesordnung gesetzt, so wird die Gemeinschaft in Zukunft prüfen, ob die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten möglich ist.

¹ Es sei daran erinnert, dass das Übereinkommen nur gilt, wenn es sich um einen internationalen Rechtsstreit handelt.

RESTREINT UE

7. In Bezug auf die Arbeitsmethoden für die künftigen Diskussionen unterstützt die Gemeinschaft den Beschluss vom Mai 2000, wonach der zweite Teil der diplomatischen Tagung über diesen Entwurf nach den üblichen Verfahren für im Rahmen der Haager Konferenz stattfindende diplomatische Tagungen abgewickelt werden soll.
8. Wenn vereinbart wird, die Arbeiten an dem Übereinkommen fortzusetzen, so wird die Gemeinschaft die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Vorbereitung des zweiten Teils der diplomatischen Tagung vorschlagen.

